

Satzung zur Änderung der Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Migrationsausschusses in der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2007 folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Migrationsausschusses in der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 2 Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 gilt, dass die zu diesem Zeitpunkt amtierenden ausländischen Mitglieder mit Ablauf des 30.04.2007 aus ihrem Amt ausscheiden und eine Wahl im Sinne des § 1 in der Wahlperiode 2006 – 2011 nicht vor dem 01.05.2008 stattfindet. Bis zu dieser Wahl richtet sich die Besetzung des Migrationsausschusses nach der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Ausländergesetz“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Nicht wählbar ist,

1. wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für dessen Ehegatten,
2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine gültige Aufenthaltserlaubnis-EU gem. § 5 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist,
3. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
4. wer gemäß § 35 a der Niedersächsischen Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)